



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13/10-15-00
Datum: 19.04.2005

2005/141
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	19.05.2005	

Betreff

Maßnahmen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz

- a) Dritte Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und die Ausschüsse
- b) Aufhebung der Ehrenordnung der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Dritte Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und die Ausschüsse.
- b) Der Rat der Stadt hebt die Ehrenordnung der Stadt Castrop-Rauxel vom 13. Dezember 1979 auf.

Johannes Beisenherz

Sachverhalt

Mit Wirkung vom 1. März 2005 ist das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) in Kraft getreten. Eine Ausfertigung dieses Gesetzes ist allen Ratsmitgliedern und Sachkundigen Bürgern mit Schreiben vom 13. April 2005 zugegangen. Das Gesetz gilt u. a. für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sowie die Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Absatz 3 Gemeindeordnung. Nach der Bestimmung des § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes haben die Ratsmitglieder sowie Mitglieder der Ausschüsse und Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten schriftliche Auskunft zu erteilen über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Wie in dem oben erwähnten Schreiben bereits angekündigt, wird mit dieser Sitzungsvorlage vorgeschlagen, die vorgeschriebene Auskunftspflicht sowie die Art der jährlichen Bekanntmachung in der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und die Ausschüsse zu regeln. Die Verwaltung schlägt die als Anlage beigefügte Textfassung (§ 19) vor. Hierbei wird lediglich die in dem Korruptionsbekämpfungsgesetz festgeschriebene Auskunftspflicht verankert. Die vorgeschriebene „geeignete Form“ der jährlichen Veröffentlichung der Angaben soll im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erfolgen.

Gleichzeitig soll die Ehrenordnung der Stadt Castrop-Rauxel vom 13. Dezember 1979 (siehe Anlage 2) aufgehoben werden, da die dort festgelegte Auskunftspflicht Bestandteil der gesetzlichen Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ist. Somit wird eine Doppelauskunft vermieden.

Dritte Änderung vom . Mai 2005 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und seiner Ausschüsse vom 4. Oktober 1999

Aufgrund der §§ 47 Abs. 2, 48, 50 Abs. 1, 51 Abs. 2, 56 Abs. 4, 57 Abs. 4 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NW S. 644), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19. Mai 2005 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Auskunftspflichten der Rats- und Ausschussmitglieder sowie Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz

(1) Die Rats- und Ausschussmitglieder sowie Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger geben gegenüber dem/der Bürgermeister/in schriftlich Auskunft über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

(2) Die Auskünfte gemäß Absatz 1 werden jährlich vom Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit erfasst. Die Angaben werden jährlich im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel veröffentlicht.

(3) Soweit es für die Einzelprüfung erforderlich ist, geben die in Absatz 1 genannten Personen gegenüber dem Bereich Rechnungsprüfung uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie

- Beteiligungen an Unternehmen,
- Wertpapiervermögen,
- treuhänderisch gehaltenes Vermögen und
- Grundbesitz.

Artikel 2

Der bisherige § 19 „Schlussbestimmungen“ wird nun § 20.

Artikel 3

Die Dritte Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und die Ausschüsse ist mit Beschluss des Rates der Stadt vom 19. Mai 2005 in Kraft getreten.

Castrop-Rauxel, . Mai 2005

Johannes B e i s e n h e r z
Bürgermeister

EHRENORDNUNG DER STADT CASTROP-RAUXEL VOM 13. DEZEMBER 1979

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 30 Abs. 2 Satz 2 GO NW am 13. 12. 1979 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb von 2 Monaten nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschußmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können.

Im einzelnen ist folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
 - b) Familienstand, ggf. Name der Ehefrau und der Kinder
 - c) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbständigen:
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung.
 - bei Selbständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit.
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit.
 - d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes
 - e) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt
 - f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschußmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.

Castrop-Rauxel, den 19. Dezember 1979


Paulikat
Bürgermeister
